



Finanzamt
Schwelm

Auskunft erteilt
Herr Iske

Durchwahl-Nr. 02336 803-2148
Zimmer 100

Firma
Baunternehmung Karl August Maurer
GmbH
Breckerfelder Str. 200
58256 Ennepetal

Steuernummer / Aktenzeichen
341/5711/0504 VST 20

Datum
28.11.2014

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
bescheinigt, dass

Baunternehmung Karl August Maurer GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

58256 Ennepetal, Breckerfelder Str. 200

(Anschrift, Sitz)

Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG

Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

unter der Steuernummer 341/5711/0504

unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer 05.06.12DE190750244

registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger
geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 27.11.2017
(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

28.11.2014

(Datum)



Telefon
02336 803-0

Telefax
0800 10092675341

Telefax Ausland
0049 23368031200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo - Fr 7.30 - 12.00 Uhr Mo
13.30 - 15.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahn S8; Regionalexpress RE 4, RE 7, RE 13 Buslinien SB 37, 550, 556, 557, 565, 566, 567, 568, 586, 608 bis Haltestelle
"Bahnhof Schwelm"
IBAN DE47 4500 0000 0045 0015 20 BLZ 45000000
Kto.Nr. 45001520
BIC MARKDEF1450
St. Spk Schwelm
Kto.Nr. 80002 BLZ 45451555
BIC WELADED1SLM
IBAN DE38 4545 1555 0000 0800 02

(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Im Auftrag
SIA

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudeeinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudeeinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudeeinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.